

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GENG & THOMA AG

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen der Genge & Thoma AG (nachfolgend G&T). Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von G&T ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Die Angebote von G&T sind grundsätzlich freibleibend. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn G&T die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt hat.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch G&T vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat G&T spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Fabrik, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Mehrwertsteuern, Montage, Installation und Inbetriebnahme.

Unsere Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf den Lohn-, Material- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

Sollten sich bis zum Tage der Lieferung bedeutende Änderungen dieser Kosten ergeben, ist G&T zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, die Lieferung erfolgt innerhalb von vier Monaten ab Bestellung.

6. Zahlungsbedingungen

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist G&T berechtigt, die üblichen Bankzinsen ab Fälligkeitsdatum zu verrechnen. Die Zahlung hat unabhängig von einer etwaigen Mängelrüge zu erfolgen. Verrechnung und Zurückbehaltung wegen irgendwelchen Gegenansprüchen des Bestellers sowie Einreden und Einwendungen sind ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

G&T behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor, selbst wenn die Waren bereits weiterverarbeitet wurden.

Der Besteller verpflichtet sich, G&T unverzüglich zu informieren, wenn dessen Rechte gefährdet sind und sichert zu, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums von G&T erforderlich sind.

8. Annullierung

Die Annullierung von Aufträgen setzt ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von G&T voraus. Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

Entstehen während der Lieferfrist begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Bestellers, behält G&T sich vor, Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller irgendwelche Ansprüche hieraus erwachsen.

9. Lieferung und Lieferfrist

Die offerierten und akzeptierten Liefertermine werden von G&T bestmöglichst eingehalten. Sie entsprechen im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung den vorliegenden Beschaffungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten.

Die vereinbarten Liefertermine verlängern sich ohne Schadenersatzanspruch gegen G&T namentlich in den folgenden Fällen: Bei unvorhergesehenen Ereignissen im Sinne höherer Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks etc. und zwar auch bei Untertierlieferanten von G&T.

Kann trotz der genannten Umstände geliefert werden, jedoch nur mit Verzögerung, hat der Besteller deswegen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Annullierung der Bestellung.

10. Lieferung, Transport und Versicherung

Die Produkte werden von G&T sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind G&T rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Der Besteller kann G&T beauftragen eine Versicherung abzuschliessen. Diese geht in jedem Fall auf Rechnung des Bestellers.

11. Prüfung und Abnahme der Bestellung

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist nach Erhalt zu prüfen und G&T allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

12. Gewährleistung und Haftung

G&T gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht. Wird ein Fehler im Sinne des obigen Abschnittes nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung durch G&T behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Von der Gewährleistung und Haftung von G&T ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in obigen Abschnitten zugesichert. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und G&T Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13. Abnahmeverpflichtung

Wurden Lieferungen auf Abruf vereinbart, so ist die Ware spätestens 3 Monate nach dem vereinbarten Termin abzurufen. Nach dieser Frist ist G&T berechtigt, die volle Zahlung einzufordern und für die Einlagerung und allfällige weitere Kosten Rechnung zustellen.

14. Diverses

Alle technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von G&T und dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Kaufverträge von G&T unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Kaufverträgen ergeben könnten, ist der Sitz der G&T. G&T ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Lengnau, 14.10.97 GENGÉ & THOMA AG